

Anschlussnutzungsvertrag (Strom)

zwischen

Gelsenkirchen Raffinerie Netz GmbH (GRN)

Alexander-von-Humboldt Str. 1

45896 Gelsenkirchen

BDEW-Codenummer 9907783000003

- im folgenden "**Netzbetreiber**" genannt -,

und

.....
.....
.....

- im folgenden "**Anschlussnutzer**" genannt -,

beide gemeinsam als "**Vertragspartner**" bezeichnet,

über die Nutzung des Netzanschlusses.

PRÄAMBEL

Die nachfolgenden Bestimmungen regeln rechtliche, kommerzielle und technische Anforderungen und Voraussetzungen für die Nutzung des Netzanschlusses an das Energieversorgungsnetz (Netz) des Netzbetreibers auf der Grundlage des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) vom 07.07.2005 in seiner jeweils gültigen Fassung.

§ 1

VERTRAGSGEGENSTAND

- (1) Gegenstand des Vertrages ist die Nutzung eines Netzanschlusses zur Entnahme von elektrischer Energie durch den Anschlussnutzer sowie die sich hieraus ergebenden Rechte und Pflichten.
- (2) Der Netzanschluss, die Netznutzung und die Belieferung des Anschlussnehmers mit elektrischer Energie sind nicht Gegenstand dieses Vertrages.

§ 2

REGELUNGEN ZUR ANSCHLUSSNUTZUNG

- (1) Der Anschlussnutzer ist berechtigt, den in **Anlage 1** näher definierten Netzanschluss im dort genannten Umfang und insbesondere im Rahmen der dort vereinbarten Netzanschlusskapazität zu nutzen.
- (2) Die Nutzung des Netzanschlusses setzt voraus:
 - a) die vertragliche Sicherstellung des Netzzugangs durch einen Netznutzungsvertrag mit dem Netzbetreiber,
 - b) die jederzeitige vollständige Zuordnung der entnommenen Energiemengen zu einem Bilanzkreis entsprechend den Vorgaben in der Festlegung der Bundesnetzagentur vom 10.06.2009 (Az.: BK6-07-002, MaBiS) oder einer Nachfolgeregelung und
 - c) den Anschluss der elektrischen Anlage an das Netz des Netzbetreibers aufgrund eines bestehenden Netzanschlussvertrages zwischen dem Anschlussnehmer und dem Netzbetreiber mit ausreichender vorgehaltener Scheinleistung in kVA (Netzanschlusskapazität).

§ 3

LAUFZEIT UND KÜNDIGUNG

- (1) Dieser Anschlussnutzungsvertrag tritt am 01.01.2019 in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit.
- (2) Der Anschlussnutzer kann den Vertrag mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats kündigen.

- (3) Der Netzbetreiber kann diesen Vertrag mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats kündigen, soweit eine Pflicht zur Gewährung der Anschlussnutzung auf Grundlage des EnWG oder anderer Rechtsvorschriften nicht oder nicht mehr besteht oder gleichzeitig mit der Kündigung der Abschluss eines neuen Anschlussnutzungsvertrags angeboten wird, der den Anforderungen des EnWG oder anderer verbindlicher Rechtsvorschriften entspricht.
- (4) Der Vertrag kann von den Vertragsparteien aus wichtigem Grund gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn gegen wesentliche Bestimmungen dieses Vertrages wiederholt trotz Abmahnung unter Androhung der Kündigung schwerwiegend verstoßen wird.
- (5) Sofern dem Bestand des Vertrages im Ganzen oder einzelner Bestimmungen des Vertrages eine gesetzliche Neuregelung, eine bestandskräftige Entscheidung einer Behörde oder eine rechtskräftige Entscheidung eines Gerichts entgegenstehen sollte, stellt dies einen wichtigen Kündigungsgrund im Sinne von Satz 1 dar. Die Vertragsparteien werden sich in diesem Fall vor einer Kündigung jedoch bemühen, durch unverzügliche Vertragsanpassungen Konformität des Vertrags mit den vorgenannten Entscheidungen herbeizuführen, um eine Vertragskündigung zu vermeiden. Die Frist des Absatzes (3) findet in diesen Fällen keine Anwendung.

§ 4

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN, ANLAGEN

- (1) Soweit in diesem Vertrag keine abweichenden Vereinbarungen getroffen sind, gelten die
 - als **Anlage 2** beigefügten Ergänzenden Bedingungen der GRN zum Netzanschluss und zur Anschlussnutzung (Strom)
 - nachrangig zur Anlage 2 die als **Anlage 3** beigefügte Niederspannungsanschlussverordnung (NAV)
 - die Technischen Anschlussbedingungen des Netzbetreibers (TAB, **Anlage 4**), die mit Vertragsschluss ausgehändigt werden und im Internet unter <http://grn-gmbh.de/>... abgerufen werden können.
- (2) Die Bedingungen sind abschließend. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages sind nur wirksam, wenn sie schriftlich abgefasst und von den Vertragspartnern unterzeichnet wurden. Dies gilt auch für einen etwaigen Verzicht oder eine Änderung dieser Schriftformklausel.
- (3) Beide Parteien sind berechtigt, Subunternehmer mit der Wahrnehmung von Aufgaben aus diesem Vertrag zu beauftragen.
- (4) Ändern sich während der Laufzeit des Vertrages die dem Vertrag zu Grunde liegenden wirtschaftlichen, technischen oder rechtlichen Verhältnisse, auf denen die Bestimmungen dieses Vertrages beruhen, und beeinflussen die Veränderungen die vertragliche Beziehung der Vertragspartner zueinander wesentlich, werden die Vertragspartner die Folgen einer Änderung unverzüglich miteinander erörtern und den Vertrag an die ge-

änderten Verhältnisse anpassen. Als wesentliche Beeinflussung der vertraglichen Beziehung gilt insbesondere, wenn sich das EnWG oder einschlägige Verordnungen ändern, neue Verordnungen in Kraft treten und den Bestimmungen dieses Vertrags ganz oder teilweise entgegenstehen. Gleiches gilt für den Fall entsprechender bestands- bzw. rechtskräftiger Entscheidungen von Gerichten oder Behörden, insbesondere der Bundesnetzagentur.

- (5) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder lückenhaft sein oder werden, so wird die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen dadurch nicht berührt. Die Vertragspartner werden anstelle der unwirksamen oder lückenhaften Bestimmungen eine Regelung vereinbaren, die wirtschaftlich dem mit dem Vertrag verfolgten Zweck in gesetzlich zulässiger Weise am nächsten kommt.
- (6) Die Vertragspartner werden bei der Abwicklung dieses Vertrages vertrauensvoll zusammenarbeiten, um eine ordnungsgemäße Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben zu gewährleisten. Soweit sich ein zusätzlicher Regelungsbedarf ergibt, werden beide Vertragspartner um eine rasche und einvernehmliche Lösung bemüht sein.
- (7) Die Übertragung von Rechten und Pflichten aus diesem Vertrag ist außerhalb der gesetzlichen Gesamtrechtsnachfolge nur mit schriftlicher Zustimmung des anderen Vertragspartners zulässig. Die Zustimmung darf nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes verweigert werden. Für die Übertragung dieses Vertrages auf eine verbundene Gesellschaft im Sinne §§ 15 ff AktG gilt die Zustimmung mit Unterzeichnung dieses Vertrages als erteilt.
- (8) Gerichtsstand ist der Sitz des Netzbetreibers.
- (9) Die Anlagen 1 bis 4 sind wesentliche Bestandteile dieses Vertrages.

....., den

Gelsenkirchen, den

Anschlussnehmer

Netzbetreiber

ANLAGEN:

Anlage 1: Beschreibung des Netzanschlusses und der Eigentumsgrenzen

Anlage 2: Ergänzende Bedingungen der GRN zum Netzanschluss und zur Anschlussnutzung (Strom)

Anlage 3: Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) in der Fassung vom 29.08.2016

Anlage 4: Technische Anschlussbedingungen (TAB)